

IRF

VERTEILUNGSREGLEMENT

INLAND

1. Grobverteilung I

- 1.1 Die von der IRF vereinnahmten Ausschüttungen aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Verwertungsgesellschaften inkl. allfälliger Finanzerträge werden nach Abzug aller mit der Verwaltung der IRF zusammenhängenden Kosten und der geschäftsmässig begründeten Rückstellungen (siehe unten) verteilt. Die IRF ersetzt den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Verteilungskommissionen die Reisespesen (Art. 31 Abs. 1 der IRF Statuten). Sitzungskosten, welche individuell dem Ausland bzw. dem Inland zugeordnet werden können, schlagen sich getrennt in der Ausland- bzw. Inlandverteilung nieder.
- 1.2 Die jährliche Verteilsumme wird nach einer von den Delegierten beschlossenen Aufteilung in einen Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Auslandanteil wird nach Massgabe eines Auslandsverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Ausland beschliesst. Der Inlandanteil wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nach diesem Reglement verteilt.

2. Grobverteilung II

- 2.1 Von der für das Inland zur Verfügung stehenden allgemeinen Verteilsumme werden 10% dem Radio und 90% dem Fernsehen zugewiesen.
- 2.2 Der Radioanteil nach Ziffer 2.1 wird zu gleichen Teilen zwischen den privaten Radiosendern und der SRG aufgeteilt.
- 2.3 Der Fernsehanteil nach Ziffer 2.1 (allgemeine Verteilung) wird im Verhältnis 28% für private Fernsehsender und 72% für die SRG aufgeteilt.

3. Radioverteilung

- 3.1 Der Radioanteil der privaten Radiosender nach Ziffer 2.2 wird nach dem Verhältnis 75% technische Senderdichte und 25% Marktanteil unter den privaten Radiosendern verteilt.
- 3.2 In der Verteilung nach Senderdichte Statistik werden Programme mit einer Senderdichte unter 3% nicht einbezogen.
- 3.3 Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. reine Musik-Kanäle (ab 90% Musikanteil) für die Mediapulse keine Marktzahlen zur Verfügung stellt, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen. Sofern ein Sender keine Angaben zu seinem Programmprofil bis jeweils 30. Mai macht oder die Einstufung nicht anderswie vorgenommen werden kann, wird er mangels gegenteiliger Nachweise als Musiksender behandelt. Nach Abschluss der Verteilung sind nachträgliche Korrekturen grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der Sender nicht nachweist, dass er die erforderlichen Angaben fristgerecht eingereicht hat.

4. Fernsehverteilung

- 4.1 Vom Fernsehanteil der Privaten nach Ziffer 2.3 werden die Einnahmen aus dem GT 12 nach Marktanteilen verteilt. Alle anderen Einnahmen werden nach dem Verhältnis 40% Reichweite und 60% Marktanteil verteilt.
- 4.2 Ein Fernsehprogramm, dessen Entschädigung weniger als CHF 3'000.- pro Jahr beträgt, wird nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.3 Kanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Teleshopping- oder Gewinnspiele zeigen, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.4 Pay TV Sender werden nicht im Rahmen von Art. 22 URG weiterverbreitet und partizipieren daher nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 10 Abs. 2 lit. e bzw. Art. 37 Abs. 1 lit. a URG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 URG) und auch nicht aus dem GT 12. Sie werden in die allgemeine Verteilung einbezogen bei den Tarifeinnahmen, an denen die Pay TV Sender partizipieren. Privatsender, die im Rahmen von Art. 22 Abs. 1 URG weiterverbreitet werden und deren Verbreitung bzw. Relevanz auf Basis der Senderdichtetabelle von Suissimage oder der Referenzierung durch Mediapulse nachgewiesen ist, erhalten in jedem Fall eine Vergütung von mind. CHF 500 pro Sender und Nutzungsjahr (Sockelbetrag).

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Bezugsberechtigt nach diesem Reglement sind schweizerische Sendeunternehmen, soweit ihnen Rechte zustehen, welche der kollektiven Verwertungspflicht unterstellt sind und die mit der IRF einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- 5.2 In der TV Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden (proviso Sockelbetrag nach Ziffer 4.4. vorstehend). Wo in diesem Reglement auf die Reichweiten oder den Marktanteil verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen von Mediapulse. Wo in diesem Reglement auf die Senderdichte abgestellt wird, handelt es sich um die Statistik von Suissimage.
- 5.3 Bestehen begründete Zweifel an den Auswertungen nach Ziffer 5.2 für einzelne Programme i.Z.m. Ziff. 3.2 bzw. 4.2, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.
- 5.4 Die Rechteeinräumung an die IRF erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Vorjahres, in welchem der Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde. Für rückwirkende Ansprüche weiterer Vorjahre (Verjährungsfrist: max. 5 Jahre) ist die Verteilungskommission berechtigt angemessene, geschäftsmässig begründete Rückstellungen zu bilden.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Mitgliedern bzw. Auftraggebern aus dem Wahrnehmungsvertrag beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder bzw. Auftraggeber sind verpflichtet sämtliche ihrer Sender sowie deren aktuelle Bezeichnung der Geschäftsleitung jeweils per 31.12. des Inkassojahrs mitzuteilen. Auf fehlenden Mitteilungen basierende Verteilungsbeschlüsse gehen zu Lasten des entsprechenden Mitglieds bzw. Auftraggebers.
- 5.6 Die Vertraulichkeit von Senderdaten ist zu gewährleisten. Die Mitglieder der Verteilungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Senderdaten, von welchen

sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten haben, verpflichtet.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement gilt für die allgemeine Verteilung bis und mit Inkassojahr 2027 (Ausschüttung im Jahr 2028). Der Sockelbetrag nach Ziffer 4.4 wird ab Inkassojahr 2021 ausgerichtet.

Revidiert letztmals am 26.05.2026